

Amtliche Mitteilung

Anordnung der Ersatzwahl

in den Kirchenrat der römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern im Urnenverfahren
(Entscheid vom 6. Februar 2012)

Der Kirchenrat der römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern, gestützt auf die §§ 23–29, 32 und 85 der Kirchenverfassung (KV), das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988, mit Änderungen vom 27.05.2002, das Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden vom 24. Oktober 1973, die Vollziehungsverordnung zur Geschäftsordnung des Synodalrates zum Synodalgesetz über Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden und zum Stimmrechtsgesetz vom 19. April 1989, den Beschluss des Kirchenrates vom 11. Januar 2012 betreffend die Amtsentlassung von Teres Steiger-Graf als Mitglied des Kirchenrates der Katholischen Kirchgemeinde Luzern und den Beschluss des Synodalrates vom 25. Januar 2012 betreffend die Amtsentlassung von Teres Steiger-Graf als Mitglied des Kirchenrates, beschliesst:

I. Wahltag

1. Am 3. Juni 2012 wählen die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern für den Rest der Amtsdauer 2010/2014 ein Mitglied in den Kirchenrat.

II. Stimmberechtigung und Stimmregister

2. Stimmberechtigt und wahlfähig sind die katholischen Schweizerinnen und Schweizer sowie die katholischen Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, welche

- bis spätestens am Hauptwahltag das 18. Altersjahr vollendet haben;
- keinen Tatbestand erfüllen, der nach kantonalem Recht die Stimmfähigkeit ausschliesst (§ 4 StRG);
- mindestens seit dem 29. Mai 2012 (fünf Tage) in der Kirchgemeinde Luzern ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz haben.

3. Eintragungen in das Stimmregister sind bis zum fünften Tag vor dem Ab-

stimmungstag vorzunehmen. Stimmrechtsgesuche sind nach § 12 StRG schriftlich beim Stimmregisterführer einzureichen. Entspricht der Stimmregisterführer dem Stimmrechtsgesuch nicht, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller innert 3 Tagen beim Kirchenrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Gegen Stimmrechtsentscheide des Kirchenrates kann gemäss §§ 158 und 159 StRG innert 10 Tagen bei der Synodalverwaltung zuhanden des Synodalrates Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.

III. Wahlverfahren

Urnenwahl

4. Die Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Kirchenrat wird im Urnenverfahren durchgeführt, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Wahlvorschlag

5. Die Stimmberechtigten können bei der Geschäftsstelle der römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern, Brünigstrasse 20, 6005 Luzern, zuhanden des Kirchenrates bis spätestens am Montag, 16. April 2012, 12.00 Uhr, einen schriftlichen Wahlvorschlag einreichen (§ 29 StRG).

6. Der Wahlvorschlag bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterschrift von mindestens 10 Stimmberechtigten.

7. Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und seine Unterschrift nach Einreichung desselben nicht mehr zurückziehen.

8. Die zur Wahl vorgeschlagene Person hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie die Wahl annimmt. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die oder der Vorgeschlagene für eine Wahl ausser Betracht fällt.

9. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, oder bei der Einreichung nicht die erforderliche Unterschriftenzahl aufweisen, sind ungültig.

10. Die Wahlvorschläge sind durch den Kirchenrat zu prüfen und nötigenfalls zu bereinigen. Die Bereinigung wird am Donnerstag nach Einreichung der Wahlvorschläge um 12.00 Uhr abgeschlossen.

Stille Wahl

11. Sowohl im 1. wie im 2. Wahlgang ist die stille Wahl zulässig (§ 28 KV).

12. Werden nicht mehr wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, so erklärt der

Kirchenrat die vorgeschlagene Person als gewählt und sagt die Urnenwahl ab. Die/der Vorgeschlagene gilt unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden als gewählt.

13. Kommt keine stille Wahl zustande, so findet das ordentliche Urnenverfahren statt.

Wahlunterlagen

14. Die Kirchgemeinden beschaffen die Wahlunterlagen auf eigene Kosten.

15. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimmkuvert und ein Rücksendekouvert und zusätzlich eine Blankoliste und alle Kandidatenlisten aufgrund der gültigen Wahlvorschläge (§ 38 Abs. 1 und 3 StRG).

16. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Papierqualität des Wahlzettels: Format A6, 120g, grau.

17. Die Urnenzeiten richten sich nach den Bestimmungen der §§ 47–50 StRG.

18. Die ordentlichen Urnenzeiten und Urnenlokale publiziert der Kirchenrat spätestens am 18. Mai 2012 (§ 24 StRG).

Briefliche Stimmabgabe

19. Die briefliche Stimmabgabe erfolgt nach §§ 61 bis 63 StRG.

Fortsetzungswahl

20. Hat im ersten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen das absolute Mehr erreicht, so findet das Wahlverfahren nach den §§ 90 ff StRG seinen Fortgang. Ein allfälliger 2. Wahlgang (Fortsetzungswahl) findet am 8. Juli 2012 statt.

21. Die Wahlvorschläge für den 2. Wahlgang müssen bis spätestens Donnerstag, 7. Juni 2012, 12.00 Uhr, eingereicht sein (vgl. Ziff. 5 vorstehend). Für Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung der kandidierenden Person und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

22. Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen gemäss Ziff. 14 spätestens zehn Tage vor dem Wahltag.

IV. Publikation der Ergebnisse

23. Das Urnenbüro hat das Ergebnis der Urnenwahl nach § 82 StRG öffentlich bekanntzumachen. Bei stillen Wahlen hat

der Kirchenrat das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten und sofort zu veröffentlichen. In beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmberechtigten innert einer Frist von 10 Tagen seit dem Abstimmungstag Abstimmungsbeschwerden bei der Synodalverwaltung, Abendweg 1, Postfach, 6000 Luzern 6, zuhanden des Synodalrates, unter schriftlicher Angabe der Gründe, einreichen können.

Dieser Beschluss ist spätestens am 26. März 2012 öffentlich anzuschlagen (§ 25 Abs. 2 StRG).

Luzern, 6. Februar 2012

Namens des Kirchenrates

Der Vizepräsident: Franz Zemp

Der Geschäftsführer: Peter Bischof

Namen & Nachrichten

Stichwort Kirchenrat

ff. Der Kirchenrat ist gemäss der Gemeindeordnung von 2009 «das zentrale Führungsorgan» der Kirchgemeinde und trägt «unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten und des Grossen Kirchenrates ... die Gesamtverantwortung für die Kirchgemeinde» (Art. 5). Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern, davon ein Mitglied, das die Pfarrer und Gemeindeleitenden aus ihrer Mitte wählen. Die anderen Mitglieder werden von den Stimmberechtigten gewählt – wie bei der jetzt anstehenden Ersatzwahl. Die Ämter innerhalb des Kirchenrates (Präsidium, Kirchmeier/in) werden hingegen vom Kirchgemeindepärlament (Grosser Kirchenrat) gewählt.

Weitere Informationen finden sich in der Gemeindeordnung, in der Organisationsverordnung und in einem Merkblatt für zukünftige Kirchenrätinnen und Kirchenräte unter www.kathluzern.ch.

Eine Liste bereits in Vorbereitung

ib. Die Pfarreiratspräsidierenden der acht Pfarreien in der Kirchgemeinde beabsichtigen, gemeinsam eine eigene Wahlliste einzureichen. Diese wird in einem transparenten Entscheidungsprozess nach einem Gespräch von Interessierten mit den Präsidierenden entstehen. Wenn Sie kandidieren möchten und Interesse an dieser Wahlliste haben, dann melden Sie sich bis Ende Februar bei Iva Boutellier, Pfarreirat St. Maria, i.boutellier@gmx.ch.